

Statuten des Vereins *Blue-White Gunfire*

ZVR-Zahl: 712885759

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(I.) Der Verein führt den Namen „ Blue – White Gunfire“.

(II.) Er hat seinen Sitz in „7400 Oberwart, Informstraße 2“ und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich

(III.) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

Die Förderung der österreichischen Basketballfankultur sowie die Bewahrung der im Laufe der vergangenen Basketballsaisonen gewachsenen freundschaftlichen Gemeinschaft von Basketballfans der Oberwart Gunners und anderer Basketballvereine der ÖBL. Weiters soll die Euphorie und Fankultur der letzten Saisonen durch diverse Aktivitäten des Vereins fortgeführt und weiter ausgebaut werden.

Zusätzlich soll der Verein für die bereits bestehenden Fangruppierungen (Trommler, Fanbusfahrer, G.E.T.S.G.O., Fanshop, usw.) eine Art „Dachverband“ darstellen, der die gemeinsamen Aktivitäten und Vorhaben mit dem ÖBL Verein „Oberwart Gunners“ akkordiert und optimiert. Ein wie immer geartetes „Weisungsrecht“ gegenüber den bereits bestehenden Fangruppierungen besteht jedoch nicht. Außerdem soll der Verein den ÖBL Verein „Oberwart Gunners“ und dessen Nachwuchs – soweit möglich – durch die diversen Aktivitäten des Fanclubs unterstützen.

Jede parteipolitische Betätigung innerhalb des Vereins ist ausgeschlossen. Der Verein verwendet seine Mittel weder für die unmittelbare, noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung von politischen Parteien.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(I.) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(II.) Als ideelle Mittel dienen Sitzungen und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsabende, Vorträge, Fanbusfahrten, Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung von Basketballfanturnieren, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen aller Art.

(III.) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Subventionen und sonstige Zuwendungen.
- Einnahmen aus Veranstaltungen aller Art.
- Spenden

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(I.) Die Vereinsmitglieder gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

(II.) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich durch körperliche und geistige Mitarbeit an der Vereinsarbeit beteiligen und den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.

(III.) Außerordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinsarbeit vor allem durch Leistung erhöhter Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Zuwendungen fördern.

(IV.) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu vom Vorstand wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(I.) Mitglieder des Vereins können physikalische und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

(II.) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(III.) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt ausschließlich auf Antrag des Vorstands durch Beschluss in der Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (I.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, Streichung oder durch einen Ausschluss.
- (II.) Der freiwillige Austritt kann jederzeit zum Quartalsende erfolgen (unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat). Erfolgt der Austritt verspätet, so wird er zum nächsten Termin wirksam. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder des Emails maßgeblich. Eine Refundierung des eingezahlten Mitgliedsbeitrags ist nicht vorgesehen.
- (III.) Die Streichung eines Mitglieds kann nur der Vorstand vornehmen. Dies wenn das Mitglied trotz dreimaliger Mahnung länger als 1 Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (IV.) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein, aufgrund grober Verletzung der Mitgliedspflichten, kann nur vom Vorstand verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen 2 Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zu deren endgültiger, vereinsinterner Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt unberührt. Eine Refundierung des eingezahlten Mitgliedsbeitrags ist nicht vorgesehen.
- (V.) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (I) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (II) Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (III) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

- (IV) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (V) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (VI) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

Die jeweils letztgültige Gebührenordnung liegt beim Vereinsvorstand zur Einsicht auf.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung (§§ 9 und 10)
- Der Vorstand (§§ 11 bis 13)
- Die Rechnungsprüfer (§ 14)
- Das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9: Die Generalversammlung

- (I.) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- (II.) Eine außerordentliche Generalversammlung hat in folgenden Fällen stattzufinden: Auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung. Nach schriftlichem begründeten Antrag von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder. Auf Verlangen der Rechnungsprüfer. In den genannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung spätestens 1 Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- (III.) Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die schriftliche Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (IV.) Anträge zu Tagesordnungspunkten sind eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (V.) Gültige Beschlüsse – ausgenommen Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (VI.) Bei der Generalversammlung sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach § 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege schriftlicher Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (VII.) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (VIII.) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann. Ist dieser verhindert, so führt den Vorsitz dessen Stellvertreter. Sollte auch dieser verhindert sein, so führt den Vorsitz der Generalversammlung das an Mitgliedsjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- Beschlussfassung zu Änderungen der Statuten und der freiwilligen Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung zu sonstigen Tagesordnungspunkten

§ 11: Der Vorstand

(I.) Der Vorstand besteht aus neun folgenden Mitgliedern: Obmann und je zwei Obmannstellvertreter, Schriftführer und je zwei Schriftführerstellvertreter, Kassier und je zwei Kassierstellvertreter.

(II.) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Entlastete Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(III.) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds, an seiner Stelle, ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Die nachträgliche Genehmigung der Generalversammlung ist jedoch in der nächsten Generalversammlung nachzuholen.

(IV.) Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

(V.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden, und mindestens fünf von ihnen anwesend sind.

(VI.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(VII.) Den Vorsitz des Vorstandes führt der Obmann, bei Verhinderung dessen Stellvertreter.

(VIII.) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.

(IX.) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand, oder einzelne seiner Mitglieder von deren Funktion entheben.

(X.) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an die Generalversammlung zu richten.

(XI.) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung des jeweiligen neuen Funktionärs in ihrer Funktion.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- I. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- II. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- III. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 (Punkte I. bis IV) dieser Statuten;
- IV. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- V. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- VI. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- VII. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder

(I.) Der Obmann und dessen Stellvertreter vertreten den Verein nach außen.

(II.) Im Innenverhältnis gilt folgendes:

(a.) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Vereinsorgans.

(b.) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(c.) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(d.) Der Obmann und sein Stellvertreter sind dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Anfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem Schriftführer, sofern sie Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem Kassier zu unterfertigen.

(III.) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers und des Kassiers, die jeweiligen Stellvertreter.

§ 14: Die Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl entlasteter Mitglieder ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfungen zu berichten. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der § 11 Abs. 2,8,9 und 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (I.) In allen, aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (II.) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen einstimmig ein ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
- (III.) Nennt der Kläger keinen Schiedsrichter, so gilt die Streitsache als unwiderlegbar erledigt. Nennt der Beklagte keinen Schiedsrichter, so gilt die Streitsache als unwiderlegbar anerkannt.
- (IV.) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (V.)

§ 16: Auflösung des Vereins

- (I.) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der in § 9 Abs. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (II.) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen, und den Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven, das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (III.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff der Bundesabgabenordnung zu verwenden.